

REGELUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GEGENSTÄNDEN

Teil 3: DHL Express national (gültig ab 01.07.2009)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 3 der Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen gilt für folgende Produkte:

DHL DOMESTIC EXPRESS 9:00

DHL DOMESTIC EXPRESS 12:00

DHL DOMESTIC EXPRESS 10:00

DHL DOMESTIC EXPRESS

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR).

Soweit nicht anders angegeben, gelten:

- Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- Die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB)
- Das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR)

2. Zulässige Stoffe und Gegenstände

- DHL akzeptiert im nationalen Express-Versand gefährliche Stoffe und Gegenstände, wenn deren Versand nach dem ADR Kapitel 1.1.3.4 Freistellungen in Anspruch nehmen kann.

Dies betrifft Freistellungen durch Sondervorschriften nach Kapitel 3.3 und gefährliche Güter, die gemäß Kapitel 3.5 (freigestellte Mengen) sowie Kapitel 3.4 (begrenzte Mengen) in zusammengesetzten Verpackungen transportiert werden.

Gefahrgüter, die in Tabelle A der Stoffliste 3.2 in der Spalte (7a) mit einem Code LQ0 bzw. in Spalte (7b) mit einem Code E0 aufgeführt sind, werden von DHL Express generell nicht zum Transport angenommen.

- Biologische Substanzen, Kategorie B' der UN3373 Klasse 6.2 sind zum Versand durch DHL Express zugelassen. Voraussetzung hierfür ist die Anwendung der ADR Verpackungsvorschrift P650.
- UN-Nummern von Gefahrgütern, die den (Unter-) Klassen 1; 2.3; 6.2 (Ausnahme UN3373) und 7 zugeordnet sind, sind vom Versand ausgeschlossen.

3. Besondere Hinweise

Über die vorstehenden Regelungen hinaus können über die Produktlinie DHL SAME DAY individuelle Lösungen für den Transport von Gefahrgut vereinbart werden.